



Marktgemeinde Lichtenwörth

Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ

A-2493 Lichtenwörth

Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223405

DVR: 0405442

Tel.: 02622/75227

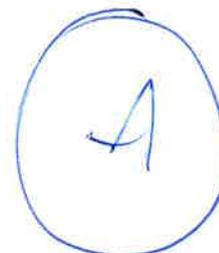
Fax: 02622/75227/9

E-Mail: gemeindeamt@lichtenwoerth.at

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 11.12.2012

Zahl: o.Z./2012
Sachbearbeiter: Amtsleiter Mag. Riegler
Betreff: **Lärmschutzverordnung**



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 11.12.2012 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Besonderer Teil

- § 4 Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Verwaltungsübertretung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 7 Verfahren
- § 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Ziele

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist

1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung .
2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Begriffsbestimmungen

§ 3 Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 282/2008, entsprechen.

2. Abschnitt: Besonderer Teil

Verbote

§ 4. (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

(3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.

(4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit, Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr, Samstags ab 18 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit, Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr, Samstags ab 18 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit, Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr, Samstags ab 18 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

Ausnahmen

- § 5. (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bau-tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

Verwaltungsübertretung

- § 6. Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungs-übertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Verfahren

- § 7. Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- § 8. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 4. September 1990 sowie der Aufhebung von Teilen dieser Verordnung durch die NÖ Landesregierung vom 12. März 1991 außer Kraft.

Inkrafttreten

- § 9. Diese Verordnung tritt am 1.1.2013 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Manfred Augustzin)

Angeschlagen, am 12.12.2012
Abgenommen, am 07.01.2013

